

# Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung 2020

Nicolas Mantseris, Neubrandenburg 2020

## Kernaussagen

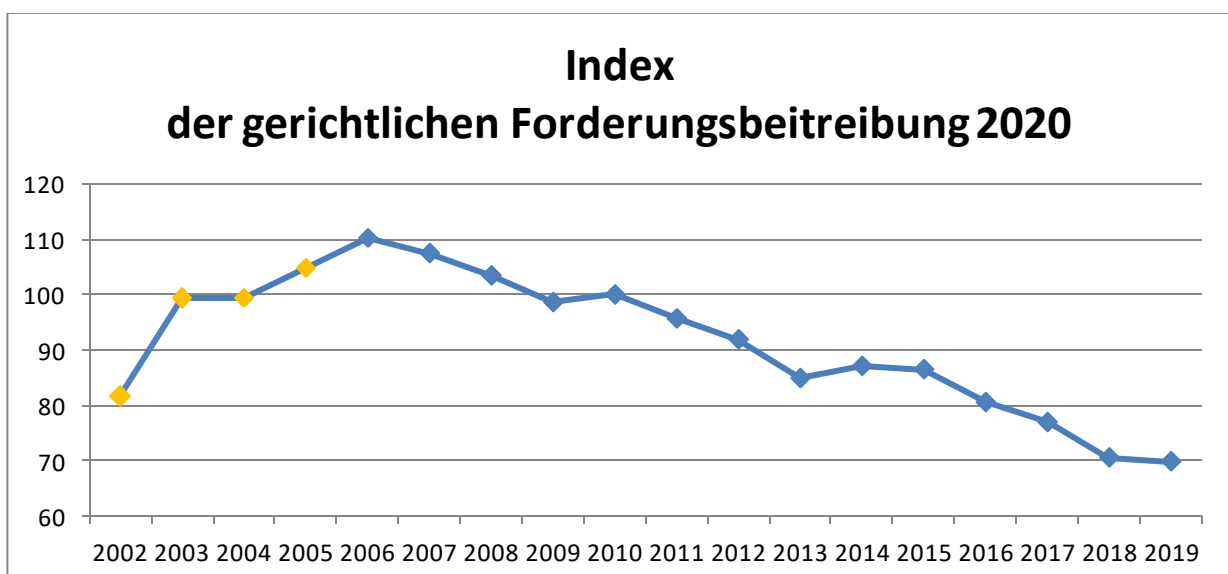
- Der Index sinkt um einen Punkt auf 70 im Vergleich zum Vorjahr
- Die Dynamik der Entspannung kommt zum Erliegen
- Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren und der Mahnverfahren ist gegenüber 2018 gestiegen

## Bericht

In diesem Beitrag wird der Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung weitergeschrieben. Es ist der dritte Bericht dieser Art. Der Index beschreibt den Vollstreckungsdruck gegenüber Privathaushalten.

In vielen gesellschaftlichen Bereichen wird das Jahr 2020 eine Zäsur sein. Die Pandemiesituation und die politischen Reaktionen darauf werden es schwer machen, im Nachhinein die Entwicklungen dieses Jahres mit denen der Vorjahre zu vergleichen. Das Aussetzen bestimmter Regelungen der Beitreibung und der Insolvenz sowie eine beispiellose Geldschwemme der Regierung zur Erhaltung der Liquidität, die in Teilen auch Privathaushalten zu Gute kommt verändern das Geschehen im Bereich der Zwangsvollstreckung. Die Auswirkungen eines möglichen wirtschaftlichen Abschwungs und damit zu erwartende steigende Zahlungsprobleme privater Haushalte werden voraussichtlich erst in den kommenden Jahren deutlich wahrnehmbar werden. Des Weiteren führt die erwartete Reform der Insolvenzordnung zu einer Wartehaltung bei den betroffenen, überschuldeten Privathaushalten. Sie wollen die angekündigte umgehende Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre für sich nutzen. Das ist auch in der Statistik wahrnehmbar.<sup>1</sup> Unmittelbar nach der Reform ist mit einer starken Nachfrage nach Verbraucherinsolvenzverfahren zu rechnen.

Mit den jetzt vorliegenden Zahlen des Jahres 2019, die vom Bundesamt für Statistik immer im Herbst des Folgejahres veröffentlicht werden, lässt sich jedoch darstellen, wie Deutschland im Bereich der Zwangsvollstreckung in das Jahr 2020 gestartet ist. Der Index, der für das Jahr 2010 bei 100



Nicolas Mantseris

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20\\_454\\_52411.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_454_52411.html)

festgesetzt wurde, lag im Jahr 2019 bei 70 und damit einen Punkt niedriger als im Jahr zuvor. Damit bleibt der Vollstreckungsdruck gegenüber Privathaushalten im Vergleich zu vor zehn Jahren niedrig. Allerdings ist die Dynamik der Entspannung, die seit vielen Jahren im Bereich der Zwangsvollstreckung fast durchgängig deutlich zu beobachten war, im Berichtsjahr zum Erliegen gekommen. Nicht nur das. Bei zwei der Indikatoren, den eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren und den gerichtlichen Mahnverfahren, sind die von der Gerichtsstatistik gemeldeten Fälle sogar gestiegen, wenn auch nur leicht. Die Zahl der Vermögensauskünfte ist zwar gesunken, aber auch hier hat die Dynamik nachgelassen.

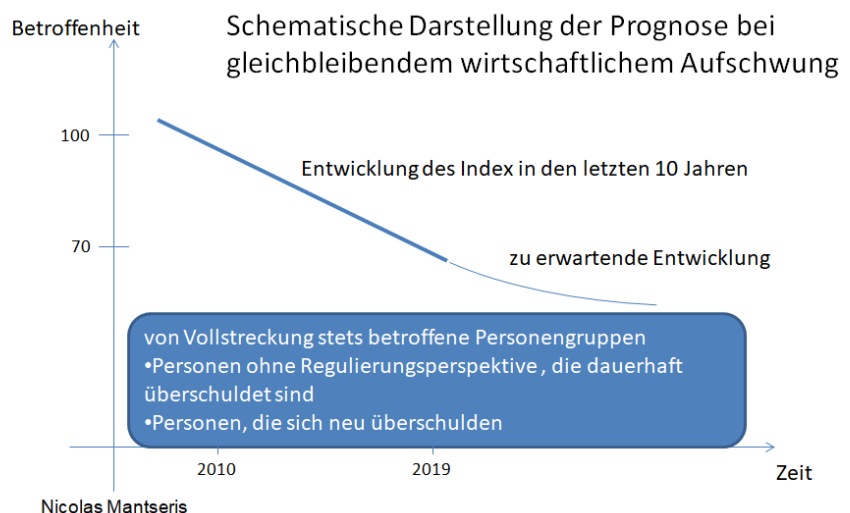
Seit 2006 sinkt der Index mit kleinen Ausnahmen. Die leichte Erhöhung im Jahr 2010 könnte eine Auswirkung der Finanzkrise 2008/2009 gewesen sein, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Zahlungsfähigkeit privater Haushalte ausgewirkt hat. Die deutliche Reduktion im Jahr 2013 lässt sich auf Erhebungsfehler zurückführen. Letztlich erst im Jahr 2015 haben die Gerichte gesetzliche Änderungen der Zwangsvollstreckung aus dem Jahr 2013 auch statistisch korrekt umgesetzt.

Die Stagnation im Jahr 2019 kommt unerwartet, war doch die wirtschaftliche Entwicklung auch im Berichtsjahr positiv.<sup>2</sup> Allerdings fiel der Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes deutlich geringer aus als in den Vorjahren und die Ökonomen rechneten bereits mit einer konjunkturellen Delle (siehe letzter Bericht).

Ob die Stagnation des Vollstreckungsdruckes mit der Abkühlung des Wirtschaftsgeschehens im vergangenen Jahr zusammenhängt, kann nicht gesagt werden. Mit dem Index selbst wird lediglich das Vollstreckungsgeschehen in Deutschland in seiner Entwicklung durch einen Zahlenwert ausgedrückt. Die Ursachen dieser Entwicklung können daraus nicht abgelesen werden. Der Index ist insofern nur deskriptiv.

Sicher ist nur, dass die fast lineare Reduktion der vorherigen Jahre sich auch bei bester wirtschaftlicher Entwicklung nicht dauerhaft fortsetzen kann. Eine (hier nicht bestimmte) Anzahl von

Haushalten wird auf Dauer mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen. Zudem wird es in jedem Jahr neue Überschuldungsfälle geben. Die Summe dieser Haushalte stellt eine Haltelinie des Index dar. Wo diese Haltelinie liegt, sollte Gegenstand einer Forschungsarbeit werden. Vor Erreichen der Haltelinie würde bei

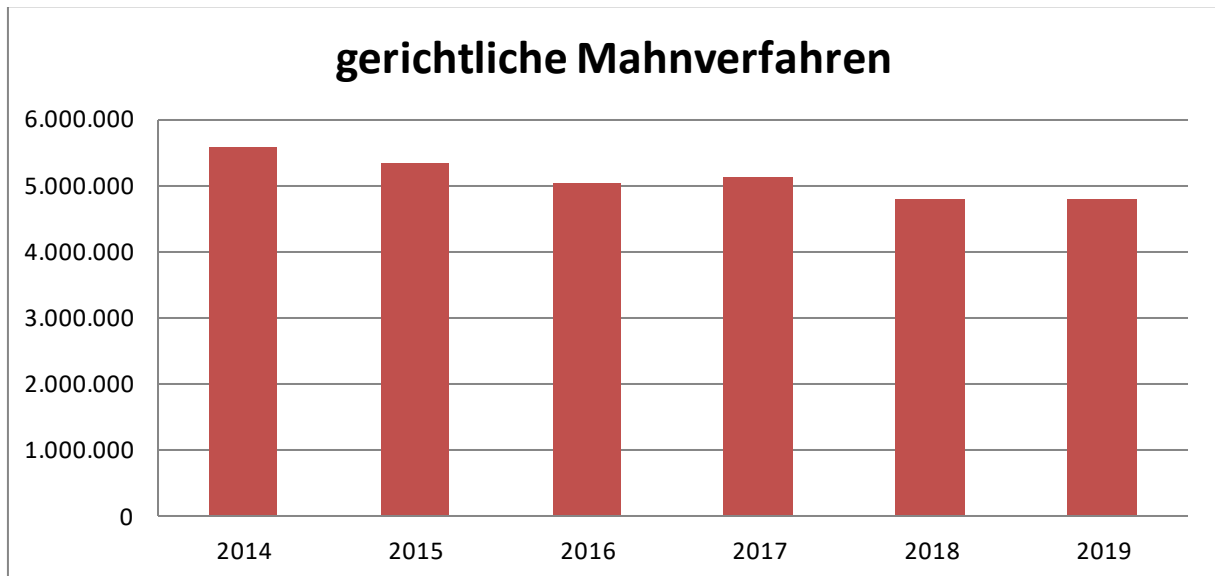


<sup>2</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-erste-ergebnisse-pdf-2180110.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-erste-ergebnisse-pdf-2180110.pdf?__blob=publicationFile)

stabiler wirtschaftlicher Gesamtlage eine Reduktion abflachen (siehe Schaubild). Möglicherweise sind wir dieser Haltelinie nun nahe.

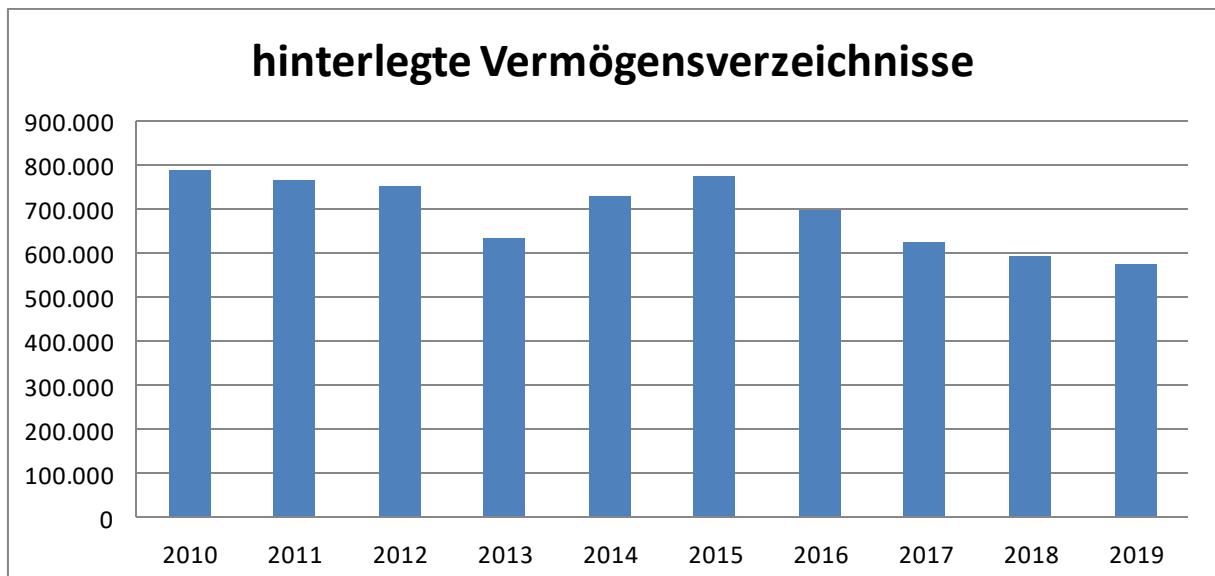
### Mahnverfahren

Die Zahl der Mahnverfahren ist das zweite Mal innerhalb der vergangenen drei Jahre leicht gestiegen. Seit vier Jahren bewegt sich die Zahl nahe der 5 Millionen Marke. Möglicherweise ist dies schon ein Indiz, dass wir – unabhängig von der aktuellen Pandemiesituation – in Zukunft nicht mit weniger Vollstreckungsdruck rechnen dürfen.



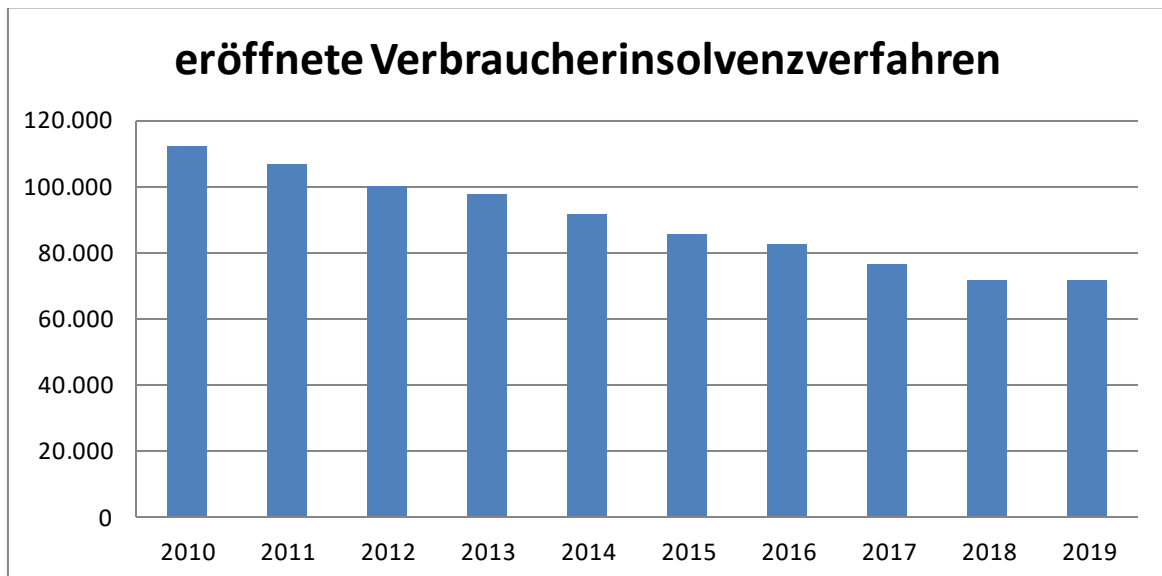
### Vermögensauskunft

In diesem Jahr ist dies der einzige Indikator, der im vergangenen Jahr weiter gesunken ist. Seit dem Höchststand im Jahr 2004 hat sich die Zahl der Vermögensauskünfte nahezu halbiert.



## Verbraucherinsolvenzverfahren

Seit 2010 hat die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren kontinuierlich abgenommen. Im Jahr 2019 ist die Zahl erstmals wieder von 71.748 Verfahren im Vorjahr geringfügig auf 71.969 Verfahren gestiegen.



## Anhang – Erläuterungen

### Methodik

Dem Index liegen die drei Indikatoren

- Gerichtliches Mahnverfahren
- Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren
- Hinterlegte Vermögensverzeichnisse

zugrunde. Dabei ist der erstgenannte Indikator mit 20 % gewichtet, die beiden anderen fließen mit je 40 % in den Index ein. Während sowohl das Verbraucherinsolvenzverfahren als auch die Vermögensauskunft als finale Vollstreckungshandlungen an konkreten zahlungsunfähigen Personen zu bezeichnen sind, ist das gerichtliche Mahnverfahren eine Vorstufe der Vollstreckung. Daraus ergibt sich jedoch nicht unmittelbar und sicher eine konkrete Zahlungsunfähigkeit. Daher wird dieser Indikator geringer gewichtet.

Ausgangspunkt ist das Jahr 2010. Für jeden Indikator wird jeweils die Veränderung zum Jahr 2010 berechnet. Diese Veränderung fließt mit der entsprechenden Gewichtung in den Index ein.

Das gerichtliche Mahnverfahren kann auch gegen juristische Personen durchgeführt werden. Hier wird davon ausgegangen, dass sich der weit überwiegende Teil der Mahnverfahren gegen Privathaushalte richtet. Gerichtliche Mahnverfahren werden nur bei zivilrechtlichen Forderungen angewendet. Damit fehlt bei diesem Indikator die Zahl der öffentlich rechtlichen Forderungen.

Neben dem Verbraucherinsolvenzverfahren müssen unter bestimmten Voraussetzungen Privatpersonen auch ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren beantragen. Die so Betroffenen bleiben bei diesem Indikator unberücksichtigt.

Im Jahr 2013 wurde die bis dahin erforderliche „eidesstattliche Versicherung“ durch die „Vermögensauskunft“ ersetzt. Die Verfahren unterscheiden sich leicht. Vor allem kann die Vermögensauskunft nunmehr alle zwei Jahre (zuvor drei Jahre) verlangt werden. Im Übergang haben Gerichte, wie sich aus der Auswertung der Landesdaten ergibt, die Daten zur Vermögensauskunft nicht oder verspätet gemeldet, so dass die Datenbasis für die Jahre 2013 und 2014 nicht ganz zuverlässig ist. Als Indikator werden die statistischen Daten nahtlos verwendet.

Erst ab 2006 kann das im Jahr 1999 eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren als neues Rechtsinstitut vollständig durchgesetzt gelten. Daher ist der Index bis 2005 nicht aussagekräftig.

Quelle der Daten ist die Gerichtsstatistik des Bundesamtes für Statistik, Zivilgerichte - Fachreihe 10, Reihe 2.1.<sup>3</sup>

### **Mahnverfahren**

In einem gerichtlichen Mahnverfahren manifestiert sich eine dauerhafte Zahlungsproblematik für eine bestimmte Forderung. Durch das Entstehen weiterer Kosten wird es für den Schuldner darüber hinaus immer schwieriger eine Lösung zu finden. Ein erfolgreiches Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger schließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, ohne mit einer förmlichen Klage die Forderung gerichtlich feststellen zu lassen. Das Mahnverfahren geht der Vermögensauskunft voran. 2/3 aller Schuldner in Schuldnerberatungsstellen haben 5 oder mehr Gläubiger.<sup>4</sup> Da für jede außergerichtlich nicht beigetriebene zivilrechtliche Forderung meist je ein Mahnverfahren durchgeführt wird, kann über die Anzahl der Mahnverfahren damit kein unmittelbarer Rückschluss auf die Zahl der überschuldeten Haushalte getroffen werden. Die Entwicklung der Zahl der Mahnverfahren an sich ist jedoch geeignet, generell eine Aussage über Zahlungsprobleme zu treffen.

### **Vermögensauskunft**

Die Vermögensauskunft stellt die abschließende Stufe in einer Schuldnerkarriere dar. Es ist die manifestierte Überschuldung, in der der Schuldner gezwungen wird, an Eidesstatt seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß offen zu legen. In der Regel können in der Vermögensauskunft keine pfändbaren Vermögenswerte mehr angegeben werden. Diese sind meist schon vorher verwertet oder mit Sicherungsrechten belastet. Gläubiger nutzen die aus der Vermögensauskunft gewonnenen Daten schließlich für Vorratspfändungen bei der kontoführenden Bank, dem Finanzamt oder dem Vermieter, sofern der Vermieter eine Kautions einbehalten hat. Da die Vermögensauskunft die eidesstattliche Versicherung unmittelbar abgelöst hat, werden die Daten in der Zeitreihe nahtlos betrachtet.

Die Vermögensauskunft ist damit ein eindeutiger Indikator zur Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit und ein eindeutiger Indikator die Belastung privater Haushalte zu beschreiben.

### **Verbraucherinsolvenzverfahren**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein besonderer Zeitpunkt im Verlauf einer Verschuldungsbiographie. Dieser kann als Wendepunkt bezeichnet werden. Ab diesem Zeitpunkt kann die Überschuldung als reguliert gelten. Die Schulden des Haushaltes bestehen zunächst jedoch weiterhin.

---

<sup>3</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (2016): S. 10

Die Entwicklung der Zahl der Verbraucherinsolvenzen nimmt bis 2010 einen anderen Verlauf als die weiteren Daten aus der Gerichtsstatistik. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verfahren als Rechtsinstitut erst im Jahr 2006 vollständig durchgesetzt hat, nachdem es 1999 eingeführt und 2001 hinsichtlich einer breiten Nutzbarkeit reformiert wurde. Die Entwicklung bis 2010 lässt vermuten, dass es so lange gedauert hat, bis die meisten Altfälle abgearbeitet wurden. Ab 2010 reduziert sich die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzen kontinuierlich und folgt damit dem Trend der weiteren Indikatoren. Für die Zeit vor 2006 sind die Daten für den Index daher nicht wirklich nutzbar.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist das wesentliche Verfahren, das zahlungsunfähigen Schuldnern die Möglichkeit gibt, wieder schuldenfrei zu werden. Hinzu müssten die gescheiterten Unternehmer gezählt werden, die als Privatpersonen das Regelinsolvenzverfahren nutzen mussten, um jedoch dasselbe Ziel, die Restschuldbefreiung zu erlangen.